

# **Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (StudWO)**

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), der durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2012 (AMB Nr. 02/2013) folgende Wahlordnung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich
<b>Abschnitt I</b>	<b>Wahl zum Studierendenparlament</b>
§ 2	Grundsätze
§ 3	Wahlberechtigung
§ 4	Studentischer Wahlvorstand
§ 5	Stimmbezirke und Örtliche Wahlkommissionen
§ 6	Aufgaben der Wahlorgane
§ 7	Zuständigkeiten der Wahlorgane
§ 8	Wahltermin
§ 9	Wahlbekanntmachung
§ 10	Wahlverzeichnis
§ 11	Wahlvorschläge
§ 12	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 13	Stimmzettel
§ 14	Urnenwahl
§ 15	Briefwahl
§ 16	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 17	Gültigkeit des Stimmzettels
§ 18	Wahlanfechtung
§ 19	Wiederholungswahl
§ 20	Nachwahl
§ 21	Stellvertretung
§ 22	Mandatsnachfolge
<b>Abschnitt II</b>	<b>Wahlen im Studierendenparlament</b>
§ 23	Grundsätze
§ 24	Wahlbekanntmachung
§ 25	Kandidatur
§ 26	Wahlausschuss
§ 27	Nachfolge
§ 28	Besondere Referate
§ 29	Sprecher*in
<b>Abschnitt III</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 30	Öffentliche Bekanntmachung
§ 31	Fristen
§ 32	Formvorschriften
§ 33	Rechtsbehelfe
§ 34	Ersatzzuständigkeit
§ 35	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 36	Inkrafttreten

<i>Entwurf Neufassung</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	
(1) Diese Ordnung regelt die Wahl zum Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa) sowie die Wahlen zum Referent*innenRat (RefRat), zum Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa-Präsidium) und die sonstigen Wahlen im StuPa.	Die Wahlordnung regelt gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 BerlHG die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft (RefRat bzw. AStA und das StuPa). Daneben sollen aber alle weiteren Wahlen, die das StuPa durchführt geregelt werden, damit diese alle nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden (s. Abschnitt II § 23).
(2) Gesetzliche Grundlage sind das BerlHG, die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) und die Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.	
<b>Abschnitt I. Wahl zum Studierendenparlament</b>	
<b>§ 2 Grundsätze</b>	
(1) Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl. Es wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie*er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der*m Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes das Los gezogen.	Erläuterung des Wahlverfahrens. Gesetzliche Grundlage in § 2 HWGVO
(2) Innerhalb einer Liste werden die Sitze an die Bewerber*innen mit den meisten erhaltenen Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgebend.	
(3) Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet eine Mehrheitswahl statt. Dabei hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerber*innen nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei Stimmgleichheit zieht die*der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes das Los.	
<b>§ 3 Wahlberechtigung</b>	
(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Studierendenschaft ist. Für die Ausübung des Wahlrechts müssen die Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis (§ 10) eingetragen sein.	Gesetzliche Grundlage in § 3 HWGVO

(2) Alle Wahlberechtigten sind wählbar. Die Wählbarkeit erlischt mit Ausscheiden aus der Studierendenschaft.	Gesetzliche Grundlage in § 4 HWGVO
<b>§ 4 Studentischer Wahlvorstand</b>	Bildung und Arbeitsweise des Studentischen Wahlvorstands
(1) Das StuPa wählt einen Studentischen Wahlvorstand für eine Amtszeit von einem Kalenderjahr.	
(2) Der Wahlvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Ihm müssen Personen verschiedener Geschlechter angehören. Es können bis zu vier Stellvertreter*innen gewählt werden.	
(3) Ein Mitglied des StuPa-Präsidiums und ein studentisches Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Studentischen Wahlvorstandes teilnehmen.	
(4) Aus dem Studentischen Wahlvorstand scheidet aus, wer <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zurücktritt,</li> <li>2. sich für eine Wahl zum StuPa bewirbt,</li> <li>3. Mitglied des RefRats ist,</li> <li>4. in einem Präsenzstudium an einer Hochschule außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg immatrikuliert ist,</li> <li>5. aus der Studierendenschaft ausscheidet.</li> </ol>	Der Unterschied zwischen Nr. 2 und Nr. 3 liegt darin begründet, dass Personen auch Mitglied des Wahlvorstands sein können, die zurzeit Mitglied des StuPa sind. Es soll nur ausgeschlossen Wahlvorstand zu sein, wenn für die Wahl kandidiert wird, die als Wahlvorstand organisiert werden soll.  Nr. 4: Wer insbesondere ein Auslandssemester absolviert, soll ausscheiden, auch wenn er*sie weiterhin an der HU immatrikuliert ist. Für die Arbeit des Wahlvorstands ist es notwendig vor Ort zu sein.
(5) Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstands unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe das StuPa beschließt.	
(6) Der Studentische Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.	
(7) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.	
<b>§ 5 Stimmbezirke und Örtliche Wahlkommissionen</b>	
(1) Stimmbezirke sind die Institute bzw. Monofakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Studentische Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.	Um eine hohe Wahlbeteiligung zu erreichen, sollen möglichst viele Wahllokale an den verschiedenen Orten der Universität eingerichtet werden. Dafür sollen auf „Fachschaftsebene“ Wahllokale eingerichtet werden und nicht nur eins auf Fakultätsebene, also z.B. einzelne Wahllokale im Sowi-Institut und im Reha-Institut.

<p>(2) Für einen Stimmbezirk kann eine Örtliche Wahlkommission gebildet werden. Diese besteht aus drei in dem Stimmbezirk Wahlberechtigten, die von dem Studentischen Wahlvorstand auf Vorschlag der Fachschaftsvertretung des Stimmbezirks gewählt werden. Es kann eine gemeinsame Örtliche Wahlkommission für mehrere Stimmbezirke gebildet werden. Für die Örtlichen Wahlkommissionen gilt § 4 Abs. 4 sowie Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Durch die Möglichkeit einer gemeinsamen Örtlichen Wahlkommission sollen Wahllokale für mehrere Stimmbezirke ermöglicht werden, etwa für solche, die sich in einem gleichen Gebäude befinden. ÖWK können gebildet werden, es ist aber nicht zwingend, z.B. lohnt es sich bei kleinen Stimmbezirken oft nicht.</p>
<p><b>§ 6 Aufgaben der Wahlorgane</b></p>	
<p>(1) Der Studentische Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Studierendenparlaments verantwortlich. Hierbei wird er von den Organen der Studierendenschaft sowie der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.</p>	<p>Aufgabenbeschreibung des StudWV, dieser ist zentrales Organ und hat die zentrale Verantwortung für die Wahl</p>
<p>(2) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte, die sich nicht zur Wahl bewerben, mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.</p>	<p>Es können Wahlhelfer*innen eingesetzt werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft § 3 Abs. 1</p>
<p>(3) Er hat sich mit dem Zentralen Wahlvorstand der Humboldt-Universität zu Berlin abzusprechen. Auf Antrag leistet er dem Zentralen Wahlvorstand Amtshilfe.</p>	
<p>(4) Die Örtlichen Wahlkommissionen haben die Aufgabe, eine Urnenwahl in ihrem Stimmbezirk vorzubereiten und durchzuführen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten für sie entsprechend.</p>	<p>Die ÖWK haben nur als Aufgabe Wahllokale für ihre Stimmbezirke einzurichten.</p>
<p><b>§ 7 Zuständigkeiten der Wahlorgane</b></p>	
<p>(1) Der Studentische Wahlvorstand erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahl bekannt, legt die Termine und Fristen fest, fasst die erforderlichen Beschlüsse, entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.</p>	<p>Der StudWV nimmt alle Aufgaben wahr, sofern sie nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p>
<p>(2) Tritt während der Wahlvorbereitung ein offenkundiger, nicht mehr behebbarer Mangel auf, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, entscheidet der Studentische Wahlvorstand das weitere Vorgehen. Er kann den Wahltermin und einzelne Fristen neu festlegen oder die Wahl absagen.</p>	<p>Ein solcher Mangel könnte das Drucken eines fehlerhaften Stimmzettels sein, der bereits an Personen, die Briefwahl beantragt haben, versendet wurde. Der StudWV kann dann entweder bloß die Frist der Briefwahl verändern oder den Wahltermin um so viele Tage wie es nötig ist, neue Stimmzettel zu drucken, verschieben.</p>
<p>(3) Am Wahltag bildet der Studentische Wahlvorstand die Wahlleitung in den zentralen Wahllokalen, die Örtlichen Wahlkommissionen bilden die Wahlleitung in den Wahllokalen ihrer Stimmbezirke. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 8 Wahltermin</b></p>	
<p>Die Wahl ist so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters</p>	<p>Die Wahl soll während einer Vorlesungszeit abgeschlossen werden. Finden andere</p>

durchgeführt werden kann. Finden in dem Semester mehrere Wahlen an der Universität statt, sollen diese zum gleichen Termin erfolgen.	Wahlen an der Universität statt, z.B. zur akademischen Selbstverwaltung, soll die zur gleichen Zeit stattfinden. Die Aufgabe der Koordinierung ist nach § 6 Abs. 3 Aufgabe des StudWV
<b>§ 9 Wahlbekanntmachung</b>	
(1) Der Studentische Wahlvorstand macht die Wahl spätestens am 56. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.	56 Tage sind acht Wochen. Bei der Frist handelt es sich lediglich um die Mindestanforderung, die Wahl soll so früh wie möglich angekündigt werden.
(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand und Art der Wahl,</li> <li>2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,</li> <li>3. Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis,</li> <li>4. Einspruchsrecht gegen das Wahlverzeichnis,</li> <li>5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,</li> <li>6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,</li> <li>7. Modalitäten der Stimmabgabe.</li> </ol> <p>Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt.</p>	
<b>§ 10 Wahlverzeichnis</b>	
(1) Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) bei der zuständigen Universitätsverwaltung. Es enthält Vor- und Familiennamen sowie Matrikelnummer der Wahlberechtigten. Ist bei der Universität ein gelebter Name registriert, so ist dieser zu verwenden. Das Wahlverzeichnis soll eine laufende Nummer enthalten.	Aufgenommen ist eine Regelung zur Gleichstellung von trans* Personen, dies entspricht der Regelung in der HU-Wahlordnung in § 17 Abs. 2 HUWO.
(2) Das Wahlverzeichnis ist zwei Wochen auszulegen. Während dieser Frist kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich oder persönlich beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlverzeichnis einlegen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen vor.	Wahlberechtigt sind nur Personen, die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden. Falls dieses fehlerhaft ist, besteht die Möglichkeit der Korrektur.
(3) Das Wahlverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. Während der Wahl kann der Studentische Wahlvorstand Nachträge oder Streichungen nur in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.	
<b>§ 11 Wahlvorschläge</b>	
(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 30. Tag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.	Den Listen steht mindestens ein Zeitraum von knapp 4 Wochen zur Verfügung für die Einreichung von Wahlvorschlägen ab Wahlbekanntmachung.

<p>(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei Bewerber*innen enthalten. Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Die Reihenfolge der Bewerber*innen (Listenplatz) ist anzugeben.</p>	
<p>(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent berücksichtigt werden. Einem Wahlvorschlag müssen zu mindestens einem Drittel Frauen, trans* und intergeschlechtliche Personen angehören. Jede Liste muss die Einhaltung der Anforderung nach Satz 2 durch Erklärung bestätigen. Eine weitergehende Kontrolle findet nicht statt.</p>	<p>Die vorgenommene Quotierung der Listen setzt § 48 Abs. 7 BerLHG um. Ähnlich der Umsetzung in § 18 Abs. 3 HUWO wird die Soll-Vorschrift des BerLHG unterschritten, da diese weitgehende Regelung bei oft kleinen StuPa-Listen wenig praktikabel und umsetzbar erscheint.</p> <p>§ 48 Abs. 7 BerLHG hat das Ziel, Betroffenen von patriarchaler (also z.B. sexistischer, misogynen oder transfeindlicher) Diskriminierung zu mehr Geschlechtergerechtigkeit (hier: Sichtbarkeit) zu verhelfen. Diesem Ziel wird die Formulierung "Frauen" nicht gerecht, da sie von einem (nicht existenten) binären Geschlechtersystem ausgeht, das systematisch trans* und intergeschlechtliche Menschen ausschließt. Deshalb wurde mit "Frauen, trans* und intergeschlechtlichen Personen" eine Formulierung gefunden wurde, die alle Menschen inkludiert, die aufgrund ihres Geschlechts in einer patriarchalen Gesellschaft diskriminiert werden, und somit den Zweck der Regelung besser erfüllt.</p> <p>Die Ein-Drittel-Quote ist ein Kompromiss zwischen § 48 Abs. 7 BerLHG und § 18 Abs. 3 HU-Wahlordnung und bewirkt, dass auch kleine Listen von nur 3 Kandidat*innen bereits von der Regelung erfasst werden. Dass die Listen die Einhaltung dieser Quotierung selbst bestätigen müssen (und dementsprechend keine Geschlechtereinträge nachgeprüft werden), ist einerseits für den Studentischen Wahlvorstand einfach und datensparsam umsetzbar. Die Gefahr des Missbrauchs wiegt in unseren Augen sehr viel geringer als die Gefahr möglicher Zwangsoutings und Misgendering bei einem Nachprüfen der Geschlechtseinträge.</p>
<p>(4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Erfüllt ein Kennwort diese Voraussetzungen nicht, wird es ganz oder teilweise ersatzlos gestrichen. Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. Der Studentische Wahlvorstand soll zuvor auf eine Korrektur hinwirken.</p>	
<p>(5) Über die Behauptung mehrerer Listen, dasselbe oder ein zum Verwechseln ähnliches Kennwort führen zu dürfen, entscheidet der</p>	<p>Zum Verwechseln ähnlich ist restriktiv auszulegen, und meint Kennwörter, die zwar nicht genau übereinstimmen, aber nur</p>

<p>Studentische Wahlvorstand nach Anhörung der Beteiligten. Er hat die Liste unter dem streitigen Kennwort zuzulassen, die ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Namensführung geltend machen kann. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn auf einer Liste die Anzahl der Bewerber*innen überwiegt, die bereits in Vorjahren unter dem Kennwort angetreten sind. Lässt sich kein überwiegendes berechtigtes Interesse feststellen, entscheidet das Los.</p>	<p>unerheblich voneinander abweichen, etwa mittels anderer Interpunktion oder Schreibweise, Weglassen oder Hinzufügen eines Zusatzes etc.</p>
<p>(6) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor- und Familienname,</li> <li>- Studienfach,</li> <li>- Matrikelnummer,</li> <li>- Anschrift,</li> <li>- persönliche von der Universität vergebene E-Mail-Adresse.</li> </ul> <p>Die Verwendung des der Universität bekannten gelebten Namens ist zulässig. Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Jede Liste soll aus ihrer Mitte eine Kontaktperson benennen, die eine Telefonnummer angeben soll.</p>	<p>Nach § 11 führen fehlende oder fehlerhafte Pflichtangaben des § 10 zur Streichung bzw. Nichtzulassung einer Liste. Deswegen sollen von dieser Vorschrift nur die absolut notwendigen Angaben für die Durchführung der Wahl umfasst sein. Die Kontaktdaten sollen abgefragt werden und werden auf dem Formblatt des StudWV enthalten sein (s. Abs. 9).</p> <p>Gleichstellung von trans* Personen, vgl. § 18 Abs. 5 HUWO</p>
<p>(7) Abweichend von § 32 wahrt die Einreichung des Wahlvorschlags als Scan nur die Frist, jedoch nicht die Schriftform. Das schriftliche Original muss innerhalb von drei Werktagen nachgereicht werden.</p>	<p>Da die Unterschriften aller Bewerber*innen überprüft werden müssen, muss der Wahlvorschlag mit den Zustimmungserklärungen im schriftlichen Original eingereicht werden.</p>
<p>(8) Jede Liste kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Es wird vermutet, dass eine Liste mehrere Wahlvorschläge eingereicht hat, wenn diese aufgrund ihrer Selbstdarstellung, ihrer Namensgebung oder der Zugehörigkeit zu der gleichen bundes- oder landesweiten Listenverbindung eine gemeinsame Herkunft erkennen lassen. Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.</p>	
<p>(9) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Studentische Wahlvorstand weitere personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs. 2 BerlHG erheben oder Stellen der Universität, die über solche Daten verfügen, zur Mitarbeit heranziehen.</p>	<p>Rechtsgrundlage zur Erhebung der erforderlichen Daten für die Vorbereitung der Wahl</p>
<p><b>§ 12 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge</b></p>	
<p>(1) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 nicht entsprechen, sind unzulässig. Sind die Vorschriften nur hinsichtlich einzelner Bewerber*innen nicht erfüllt, werden</p>	

diese auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Über ablehnende Entscheidungen ist die Kontaktperson der Liste unverzüglich zu informieren.	
(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listenummer) entscheidet das von der*m Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstands gezogene Los.	
(3) Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit Namen und Studienfach der Bewerber*innen bekannt.	
(4) Gegen die Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.	
<b>§ 13 Stimmzettel</b>	
Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listenummer sortiert aufzuführen. Der Stimmzettel enthält die Listenummer, das Kennwort, sowie Studienfach und Namen der Bewerber*innen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.	
<b>§ 14 Urnenwahl</b>	
(1) Der Studentische Wahlvorstand richtet zentrale Wahllokale ein. Die Örtlichen Wahlkommissionen richten in ihren Stimmbezirken Wahllokale ein. In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.	<p>In den zentralen Wahllokalen können alle Studierenden der HU wählen. In den („dezentralen“) Wahllokalen nur die Studierenden des jeweiligen Stimmbezirks.</p> <p>Wurde gem. § 5 Abs. 2 S. 3 eine gemeinsame Örtliche Wahlkommission gebildet, richtet diese ein Wahllokal für die betroffenen Stimmbezirke (Fachschaften) ein, indem alle Studierende dieser Fachschaften wählen können.</p>
(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein*e Wähler*in aufhält. Sie übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag des*r Präsidenten*in der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Während der Wahlhandlung muss durchgängig eine Person der Wahlleitung und eine für die Protokollführung anwesend sein.	Es müssen immer mindestens zwei Personen das Wahllokal betreuen.
(3) Beim Betreten des Wahllokals legt der*die Wähler*in einen mit einem Lichtbild versehenen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis vor. Wer bei der Universität mit einem gelebten Namen registriert ist, legt einen dgti-Ergänzungsausweis vor. Die Protokollführung stellt den Namen des*r Wähler*in im Wahlverzeichnis fest und händigt ihr*m den Stimmzettel aus. Dieser ist von dem*r Wähler*in in der Wahlkabine zu kennzeichnen, mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die	<p>Vgl. § 21 Abs. 3 HUWO Durch die Einführung der CampusCard enthält der Studierendenausweis ein Lichtbild, so dass ein weiteres Ausweisdokument nicht notwendig ist.</p> <p>Gleichstellung von trans* Personen, vgl. § 21 Abs. 3 HUWO</p>



Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird im Wahlverzeichnis vermerkt.	
(4) Der Studentische Wahlvorstand trifft Maßnahmen, um eine mehrfache Stimmabgabe in verschiedenen Wahllokalen zu verhindern.	Mit einem elektronischen System wird überprüft, ob eine Person schon in einem anderen Wahllokal gewählt hat.
(5) Über die Wahlhandlung ist je Wahllokal ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss: 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung, 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten, 3. Zahl der Wahlberechtigten, 4. Zahl der abgegebenen Stimmen, 5. Zahl der ungültigen Stimmen, 6. Zahl der gültigen Stimmen, 7. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber*innen entfallenden Stimmen, 8. besondere Vorkommnisse.	
<b>§ 15 Briefwahl</b>	
(1) Wahlberechtigte können bis zum 14. Tag vor Wahlbeginn die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich oder per E-Mail über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account anfordern. Der*m Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder an die von ihr*m angegebene Adresse zugesandt. Die Versendung erfolgt spätestens am 12. Tag vor Wahlbeginn. Die Ausgabe eines Wahlscheins wird im Wahlverzeichnis vermerkt.	Textform mit einer HU-Mail ist ausreichend für die Beantragung der Briefwahl. Um per Brief zu wählen, muss weiterhin eine eigenhändig unterschriebene Erklärung abgegeben werden. Die Fristen sind notwendig für die Postlaufzeiten.
(2) Briefwahlunterlagen sind - der Wahlschein, - der Stimmzettel, - der Stimmzettelumschlag, - der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).	
(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der*die Wähler*in durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass er*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.	
(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei einer zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.	
(5) Gegen Abgabe des Wahlscheins kann an der Urnenwahl teilgenommen werden.	
<b>§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses</b>	
(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen aus. Die Stimmzettel und Wahlprotokolle (§ 14 Abs. 5) werden dem Studentischen Wahlvorstand	Jede Wahlleitung zählt grundsätzlich das eigene Wahllokal aus.

übergeben. Die Auszählung kann anstelle der Örtlichen Wahlleitung durch den Studentischen Wahlvorstand erfolgen.	Möglichkeit der Übernahme der Auszählung durch den Studentischen Wahlvorstand statt der Wahlleitung.
(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit beschränken und einzelne Personen ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.	Wenn Personen die Auszählung stören, können sie ausgeschlossen werden. Stören mehrere Personen und besteht insgesamt eine störende Atmosphäre kann auch generell die Öffentlichkeit beschränkt, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann bspw. ein*e Vertreter*in pro Liste und/oder Unabhängige zugelassen werden.
(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,</li> <li>3. die Zahl der ungültigen Stimmen,</li> <li>4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber*innen entfallenden Stimmen,</li> <li>5. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze,</li> <li>6. welche Bewerber*innen gewählt sind.</li> </ol>	
<b>§ 17 Gültigkeit des Stimmzettels</b>	
Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. er nicht gekennzeichnet ist,</li> <li>2. er nicht amtlich hergestellt ist,</li> <li>3. der Wille des*r Wählers*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,</li> <li>4. er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,</li> <li>5. im Falle des § 2 Abs. 2 mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem*r Wähler*in zustehen oder er Stimmenhäufungen enthält,</li> <li>6. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung des*r Wähler*in enthält,</li> <li>7. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist.</li> </ol>	
<b>§ 18 Wahlanfechtung</b>	
(1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.	
(2) Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erhoben werden können.	
(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.	
(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand, gegebenenfalls im	

<p>Benehmen mit der zuständigen Örtlichen Wahlkommission, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.</p>	
<b>§ 19 Wiederholungswahl</b>	
<p>(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.</p>	
<p>(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 18 Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen und aus dem Wahlverzeichnis zu streichen.</p>	
<b>§ 20 Nachwahl</b>	
<p>(1) Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag einer*s Wahlberechtigten eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 11 beizufügen.</p>	<p>Erlangt eine Liste nach dem Ergebnis mehr Sitze als sie Kandidat*innen auf ihrer Liste hat, werden nicht alle Plätze des StuPa besetzt. Für die leeren Plätze kann jede*r Studierende eine Nachwahl beantragen.</p>
<p>(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Studentischen Wahlvorstand gestellt werden.</p>	
<p>(3) Personen, die bereits als Mitglied oder Stellvertreter*in gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder. Im Übrigen findet die Nachwahl nach den ordentlichen Vorschriften statt.</p>	
<b>§ 21 Stellvertretung</b>	
<p>Ist ein StuPa-Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich durch eine*n Stellvertreter*in des Wahlvorschlags gemäß den Grundsätzen nach § 2 Abs. 2 vertreten lassen.</p>	
<b>§ 22 Mandatsnachfolge</b>	
<p>(1) Aus dem Studierendenparlament scheidet aus, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wählbarkeit verliert,</li> <li>2. ihr*sein Mandat niederlegt,</li> <li>3. ihr*sein Mandat verliert.</li> </ol> <p>Ein Ausscheiden nach Satz 1 stellt der Studentische Wahlvorstand fest.</p>	<p>Die Wählbarkeit verliert gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1, wer aus der Studierendenschaft der HU ausscheidet, z.B. durch Exmatrikulation, Tod.</p>

<p>(2) Die Mandatsniederlegung ist dem Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.</p>	
<p>(3) Das Mandat verliert, wer bei drei Sitzungen des StuPa unentschuldigt fehlt und von dem StuPa-Präsidium auf diese Regelung hingewiesen wurde. Entschuldigungen können bis zu einer Woche nach der Sitzung an das Präsidium eingereicht werden.</p>	
<p>(4) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds tritt ein*e Nachfolger*in aus dem Wahlvorschlag gemäß den Grundsätzen nach § 2 Abs. 2. Der Wahlvorstand setzt den*die Nachfolger*in hiervon schriftlich in Kenntnis.</p>	
<p><b>Abschnitt II. Wahlen im Studierendenparlament</b></p>	<p>Der Anwendungsbereich dieses Abschnittes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Hs. 2. Er gilt also für alle Wahlen, die das StuPa durchführt: die Mitglieder und Stellvertreter*innen des RefRats, das StuPa-Präsidium, der Studentische Wahlvorstand, der Wahlausschuss des Verwaltungsrats des Studierendenwerks und weitere</p>
<p><b>§ 23 Grundsätze</b></p>	
<p>(1) Über jede*n Kandidat*in wird unabhängig von der Zahl der zur Wahl stehenden Personen einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sollte keine Person die nötige Stimmenzahl erreichen, ist niemand gewählt.</p>	<p>Bei jeder Wahl wird mit Ja und Nein über jede Kandidat*in abgestimmt. Dies geschieht unabhängig davon, ob mehr, genauso viele oder weniger Personen kandidieren, als Personen zu wählen sind. Gewählt ist dann, wer die meisten Ja-Stimmen erhält und zusätzlich auch mehr Ja als Nein-Stimmen erhalten hat. Erfüllt keiner diese beiden Voraussetzungen, ist niemand gewählt.</p> <p>Absatz 1 gilt (direkt), wenn eine Person zu wählen ist, insbesondere Referent*innen und ihre Stellvertreter*innen („Co-Referent*innen“).</p>
<p>(2) Sind in ein Amt mehrere Personen zu wählen, gilt Abs. 1 entsprechend. Das Amt wird mit den Personen besetzt, die die meisten Stimmen, mindestens aber mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.</p>	<p>Absatz 2 gilt (i.V.m. Abs. 1), wenn mehrere Personen zu wählen sind, z.B. die Mitglieder des StuPa-Präsidiums. Es wird aber auf die Regelungen von Abs. 1 verwiesen, so dass ein exakt gleiches Wahlverfahren zur Anwendung kommt. Durch S. 2 wird festgestellt, dass mehrere Personen – die mit den meisten erhaltenen Stimmen – gewählt sind. Dies entspricht Abs. 1 S. 2, ist jedoch notwendig in dieser leicht geänderten Formulierung, da bei strikter Auslegung von Abs. 1 S. 2 nur eine Person gewählt sein kann („gewählt ist, <u>wer</u> die meisten Stimmen [...]“).</p> <p>Damit gibt es ein einheitliches Verfahren, unabhängig von der Anzahl der zur Wahl stehenden Personen und der Anzahl der zu</p>

	wählenden Personen, was das Wahlverfahren im StuPa erheblich vereinfachen sollte.
(3) Alle Wahlen finden geheim statt.	Es gelten generell die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze, deklariert in § 48 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 BerLHG (frei, gleich, geheim), diese Vorschrift soll dieses Erfordernis nur verdeutlichen.
<b>§ 24 Wahlbekanntmachung</b>	
(1) Wahlen sind 18 Tage vor der Sitzung vom StuPa-Präsidium bekanntzumachen, außer ein Amt wird erst nachträglich unvorhergesehen frei.	Die Ausnahme nach S. 1 Hs. 2 bezieht sich auf den Rücktritt eines*r Referent*in. Für die Funktionsfähigkeit des RefRats ist es zwingend erforderlich, unverzüglich die Möglichkeit einer Nachwahl zu haben.
(2) Ist eine Wahlbekanntmachung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, kann auf Antrag des RefRats oder von sechs StuPa-Mitgliedern eine vorläufige Wahl durchgeführt werden. Der*die vorläufig Gewählte ist in der folgenden Sitzung durch Beschluss zu bestätigen. Wird er*sie nicht bestätigt, gilt Satz 1.	
<b>§ 25 Kandidatur</b>	
Wahlvorschläge können formlos bis zum Beginn der Wahl gemacht werden. Die Kandidatur muss angenommen werden. Die Wählbarkeit ist der Sitzungsleitung durch Vorlage des Studierendenausweises nachzuweisen.	Die Wählbarkeit richtet sich nach den Vorschriften des zu wählenden Amtes. Grundsätzlich sind für alle Ämter der Studierendenschaft alle Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, vgl. für die Wahlen von Mitgliedern des RefRats § 8 Abs. 1 S. 5 Satzung
<b>§ 26 Wahlausschuss</b>	
(1) Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Sitzungsleitung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht selbst kandidieren.	Da die Sitzungsleitung zu jeder StuPa-Sitzung neu (aus dem StuPa-Präsidium) gebildet wird, wird auch zu jeder Sitzung der Wahlausschuss neu gebildet.
(2) Gegen die Feststellung des Ergebnisses kann nur unmittelbar Einspruch gegenüber der Sitzungsleitung erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Studentische Wahlvorstand, soweit es sich nicht um dessen Wahl handelt. In diesem Fall entscheidet das StuPa-Präsidium.	
<b>§ 27 Nachfolge</b>	
Scheidet eine Person aus ihrem Amt aus und rückt kein*e Stellvertreter*in nach, wird unverzüglich ein*e Nachfolger*in gewählt.	
<b>§ 28 Besondere Referate</b>	
Der RefRat beruft entsprechend der Frist nach § 23 die Vollversammlung der Gruppe ein, die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft über den Wahlvorschlag für ein besonderes Referat beschließt.	Die VV muss 18 Tage vorher einberufen werden. Einer besonderen Bekanntmachung der anschließenden Wahl im StuPa bedarf es nicht. In Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3 Satzung ist diese Vorschrift nicht einschlägig.
<b>§ 29 Sprecher*in</b>	

Den Wahlvorschlag für die Wahl des*r Sprecher*in des RefRats und den*die Stellvertreter*in beschließt der RefRat. Die Vorschrift des § 24 gilt nicht.	Wählbar als Sprecher*in (Vorsitzende*r gem. § 19 Abs. 3 S. 3 BerLHG) des RefRats sind nach § 8 Abs. 1 S. 3 Satzung nur Mitglieder des RefRats, so dass eine Wahlbekanntmachung nicht notwendig ist.
<b>Abschnitt III. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
(1) Die nach dieser Ordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen elektronisch im Internet über die Webseite des Studentischen Wahlvorstandes oder über die des StuPa-Präsidiums.	Die Bekanntmachungen erfolgen auf den Webseiten des StudWV oder des Stupa-Präsidiums, je nachdem welches Organ zuständig ist (StuPa-Wahl: StudWV; Wahlen im StuPa, insb. RefRat-Wahlen: StuPa-Präsidium)
(2) Beschlüsse und Festlegungen des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnigte Interessen dem nicht entgegenstehen.	
<b>§ 31 Fristen</b>	
(1) Fristen enden jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend.	
(2) Als Werktage im Sinne dieser Ordnung gelten alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.	
(3) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.	
<b>§ 32 Formvorschriften</b>	
Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt eine über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandte elektronische Kopie (Scan).	Der vom CMS vergebene persönliche Mail-Account stellt in Zusammenhang mit einer elektronischen Kopie (Scan) einer Unterschrift eine ausreichende Legitimation zur Feststellung der Identität einer Person dar. Dies gilt bei Einsprüchen gegen Wahlvorschläge und das Ergebnis, Mandatsniederlegungen, nur fristwährend für die Abgabe von Wahlvorschlägen.
<b>§ 33 Rechtsbehelfe</b>	
Einsprüchen gegen Entscheidungen eines Wahlorgans kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	Bezieht sich sowohl auf Einsprüche nach Abschnitt I als auch nach II.
<b>§ 34 Ersatzzuständigkeit</b>	
Ist ein Studentischer Wahlvorstand nicht im Amt, entscheidet das StuPa-Präsidium in den Fällen des § 22 und § 26 Abs. 2. Handelt es sich im Falle des Satzes 1 um die Wahl des Präsidiums, entscheidet das StuPa über Einsprüche.	Im auf die StuPa-Wahl folgenden Wintersemester kann es vorkommen, dass mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes aufgrund von § 4 Abs. 4 ausscheiden. Da die nächste StuPa-Wahl erst im darauffolgenden Sommersemester stattfindet, wird nicht immer sofort ein neuer Wahlvorstand gewählt. Deswegen sollen die Aufgaben gem. § 22 und § 26 Abs. 2 dann vom StuPa-

	Präsidium ersatzweise wahrgenommen werden.
<b>§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen</b>	
(1) Unterlagen der Wahl zum Studierendenparlament werden bis zum Ende des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat, aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, außer es ist ein Rechtsstreit anhängig. In diesem Fall werden die Wahlunterlagen nach Rechtskraft der Entscheidung vernichtet.	
(2) Abs. 1 findet auf Wahlen nach Abschnitt II mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Aufbewahrungsfrist nach der auf die Wahl folgenden Sitzung des StuPa endet.	
<b>§ 36 Inkrafttreten</b>	
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.	